

TOP:



Der Bürgermeister

Informationsvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: I/2015/02446

Datum: 24.02.2015

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	10.03.2015	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Bericht über die Entwicklung der Erziehungshilfen in Meckenheim 2009 bis 2014

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Begründung

Der JHA wurde neben den Ausführungen im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen zuletzt in der Sitzung am 28.09.2010 über die Entwicklung der Erziehungshilfen in Meckenheim informiert (V/2010/01030). Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2005 bis 2008. Im Folgenden wird die weitere Entwicklung bis zum Ende des Jahres 2014 dargestellt.

Der Soziale Dienst (51.2)

Die Hilfen zur Erziehung (HzE) stellen einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit des Sozialen Dienstes (SD) dar. Im Jugendamt Meckenheim sind dem SD derzeit 6,25 Vollzeitstellen zugeordnet, die von sieben Personen besetzt werden.

Der Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Stadt Meckenheim umfasst die gesamte Bandbreite der gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen (FamFG), des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Jugendgerichtsgesetzes

(JGG). Aus diesen Regelungen ergeben sich für das Jugendamt unterschiedliche Aufgaben und Mitwirkungspflichten. Die anfallenden Aufgaben werden durch die Fachkräfte ganzheitlich erledigt. Anders als in anderen Jugendämtern wird hierbei das Stadtgebiet nicht in unterschiedliche Zuständigkeitsbezirke aufgeteilt. Alle Mitarbeiter/innen sind für das gesamte Stadtgebiet zuständig; aufgrund eines Umzuges innerhalb von Meckenheim erfolgt kein Sachbearbeiterwechsel. Diese Besonderheit wird bislang positiv bewertet.

Den Fachkräften des Sozialen Dienstes der Stadt Meckenheim werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Beratung von Eltern, Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen;
- Unterstützung Alleinerziehender, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts;
- Trennungs- und Scheidungsberatung;
- Vermittlung von niederschweligen Angeboten;
- Abklärung, Einleitung und Begleitung von ambulanten, teilstationären und vollstationären Hilfen zur Erziehung (HzE) für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie junge Volljährige;
- Erzieherische Kriseninterventionen;
- Wahrnehmung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII;
- Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
- Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht;
- Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren;
- Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen.

Die Aufgabenbereiche Pflegekinderdienst (§ 33 SGB VIII) und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) haben seit Januar 2014 jeweils zwei Fachkräfte des SD als fachlichen Schwerpunkt entwickelt. Das heißt, sie sind neben den genannten Aufgaben mit der Bearbeitung dieser besonderen Hilfen beauftragt. Sie sollen durch ihre vertiefte Fachkenntnis in diesen Gebieten den Bürgerinnen und Bürgern für eine umfassende Beratung und nach Gewährung der Hilfe für die Fallführung zur Verfügung stehen. Die Qualifizierung wird u. a. über gezielte Fortbildungsangebote und die Teilnahme an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen sichergestellt. Auch diese geänderte Organisationsform hat sich als sehr effektiv herausgestellt.

Ein besonderes Anliegen ist dem SD-Team die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen/Institutionen der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe sowie mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Amtsgerichten, Polizei und Vollzugsanstalten.

Im engeren Sinne handelt es sich bei der Hilfe zur Erziehung lediglich um die Hilfen nach §§ 27 ff SGB VIII. Bei den Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) sowie für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) werden die gleichen Verfahrensschritte angewendet. Deshalb werden auch diese hier dargestellt. Nicht dargestellt wird die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), die auch zum Katalog der Erziehungshilfen gehört, aber nicht vom Jugendamt Meckenheim selbst angeboten wird.

Demgegenüber wird auf die Überprüfung von Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) eingegangen. Diese Überprüfungen haben sich als möglicher Zugang für eine spätere HzE erwiesen.

Hilfe zur Erziehung

(§§ 27 ff SGB VIII)

Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Im SD Meckenheim ist der folgende Ablauf zur Einrichtung und Begleitung einer HzE notwendig:

Zur Bewilligung einer HzE

- Antragsstellung durch die Sorgeberechtigten
- Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit
- Analyse der bestehenden Konfliktlage in der Familie durch Einzel-, Paar- und Familiengespräche mit Eltern und Kindern, evtl. mit weiteren Angehörigen und Dritten (Kindergarten, Schule etc.)
- Feststellung des erzieherischen Bedarfs der Familie/des Kindes/des Jugendlichen
- Beratung der Personensorgeberechtigten unter Einbeziehung des Kindes bzw. Jugendlichen über geeignete Hilfeformen und die daraus resultierenden Konsequenzen
- Erstellung einer psychosozialen Diagnose als Entscheidungsgrundlage für notwendige Fachgespräche
- Fallbesprechung im Team zwecks Reflexion zur Notwendigkeit und Eignung von Maßnahmen
- Einholen von Konzeptionen und Prüfung konkreter Angebote, auch unter Berücksichtigung der Kosten
- Beteiligung der Betroffenen an der Auswahl einer in Frage kommenden Einrichtung oder Institution der ambulanten/stationären pädagogischen Hilfe unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes
- Kontaktaufnahme und Fallvorstellung bei Anbietern ambulanter bzw. stationärer Erziehungshilfen
- Bescheiderteilung

Eine laufende HzE erfordert ein Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII). Hierzu gehören:

- Moderation des Hilfeplangesprächs unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten (Eltern und/oder Vormund/Pfleger), des Kindes bzw. Jugendlichen und weiteren an der Hilfe beteiligten Fachkräften
- Erstellung des Hilfeplanes
- Regelmäßige (i. d. R. halbjährlich) Fortschreibung des Hilfeplanes. Dies beinhaltet die Überprüfung, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, wie z. B. Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, Erhalt der Familie, Entwicklung von Lebensperspektiven für das Kind/den Jugendlichen, Rückkehr in die Familie, Prüfung der Adoptionsmöglichkeit etc.
- Stellungnahme an die Wirtschaftliche Jugendhilfe bei Änderung bzw. bei Beendigung der Maßnahme zur Anpassung bzw. Einstellung der Kostenübernahme.

Die vielfältigen einzelnen Hilfeformen werden in zwei Kategorien eingeteilt: ambulante oder stationäre Hilfen. Wird einem Kind/Jugendlichen eine Hilfe gewährt, die im familiären Umfeld stattfindet (etwa durch einen Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII oder im Rahmen einer Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII), spricht man von einer ambulanten Hilfe. Setzt die Erziehungshilfe eine Fremdplatzierung in einem Heim (§ 34 SGB VIII) oder einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) voraus, spricht man von einer stationären Hilfe. Da in diesem Fall auch für die

Unterbringung Kosten anfallen, sind diese Hilfen sehr viel kostenträchtiger. Darüber hinaus besteht auch noch ein teilstationäres Angebot (§ 32 SGB VIII: Tagesgruppe). Hier werden Kinder überwiegend nach der Schule bis in den Abend in einer Einrichtung betreut.

Die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014
------	------	------	------	------	------	------

Ambulante Erziehungshilfen

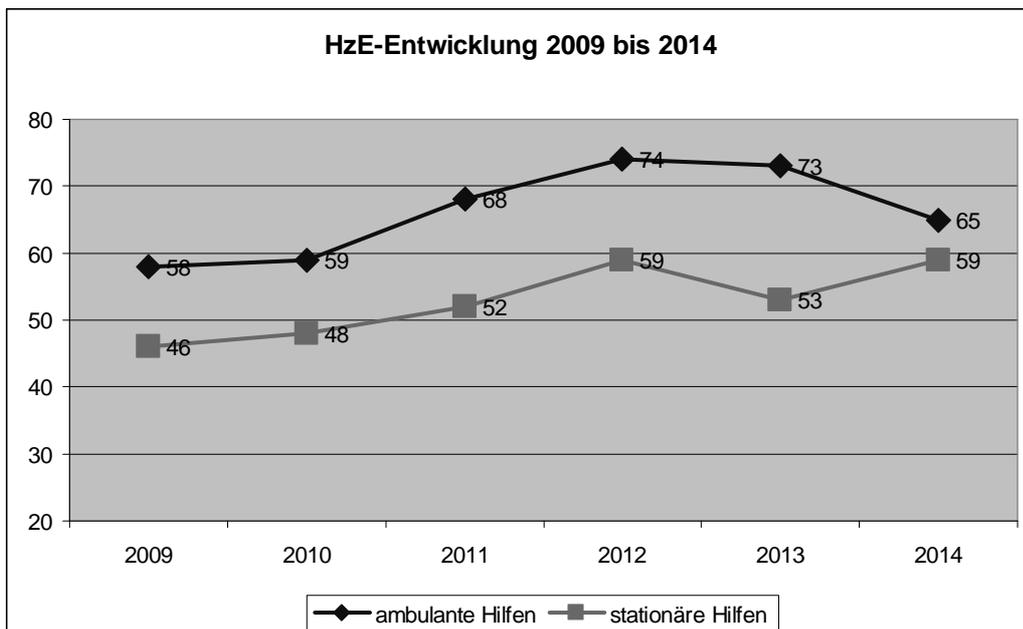
Erziehungsbeistand	25	23	23	22	23	19
SPFH	33	36	45	52	50	46
Summe	58	59	68	74	73	65

Stationäre Erziehungshilfen

Tagesgruppe	12	12	12	18	11	15
Vollzeitpflege	17	20	23	16	18	17
Heimerziehung	17	16	17	25	24	27
Summe	46	48	52	59	53	59

Gesamt	104	107	120	133	126	124
---------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------

In dieser Tabelle sind nur die wesentlichen Hilfen dargestellt. Alle Daten stammen aus der internen Datenbank des Jugendamtes. Gezählt wurden alle im jeweiligen Jahr beendeten oder am Jahresende noch andauernden Hilfen. Im Vergleich zu den in 2010 erhobenen bzw. zur Verfügung gestellten Daten ist zu berücksichtigen, dass sich die Zählweise bzw. Statistik verändert hat. Dies ist insbesondere auch der geänderten Zählweise der aktuellen GPA-Prüfung und der amtlichen HzE-Statistik geschuldet. Zuvor wurden die jeweiligen Durchschnittswerte je Monat erfasst und ausgewertet. Trotz dieser unterschiedlichen Betrachtungsweisen werden im Zeitverlauf einige Tendenzen erkennbar. Zunächst ist eine Zunahme der HzE bis 2012 zu konstatieren. Seither ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen, der auf die abnehmende Zahl ambulanter Hilfen zurückgeht. Stationäre Hilfen zeigen fast durchgängig eine steigende Tendenz und verharren auf einem im Vergleich zu den Vorjahren hohen Niveau.



Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Vorgehensweise des SD zur Gewährung dieser Hilfe entspricht grundsätzlich der oben beschriebenen. Allerdings sind hier noch zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen:

- Antragsberechtigt sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige
- Einholen und Auswerten einer psychiatrischen Diagnose eines Facharztes
- Einschätzen von psychiatrischen Krankheitsbildern
- Einschätzen von Entwicklungs- und Persönlichkeitsstörungen
- In enger Kooperation mit Ärzten, Kinder- und Jugendpsychiatern und Therapeuten entscheidet das Jugendamt, ob das Kind, der Jugendliche, der junge Volljährige seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht ist
- Auseinandersetzung/Kooperation mit anderen Kostenträgern

Die Hilfe kann sowohl stationär in spezialisierten Einrichtungen als auch ambulant gewährt werden. Beides ist sehr kostenträchtig. Einrichtungen müssen bspw. besondere therapeutische Kompetenzen aufweisen. Bei den ambulanten Hilfen handelt es sich oft um Schulbegleiter, die die betroffenen Kinder oder Jugendlichen über mehrere Stunden täglich unterstützen. Darüber hinaus erhalten junge Menschen, die auf der Grundlage einer fachärztlichen Diagnostik eine Lese-/Rechtschreib- oder eine Rechenschwäche aufweisen und daher teilhabebeeinträchtigt sind, spezielle ambulante Förderungen.

Wie aus der folgenden Tabelle zu ersehen ist, haben die Hilfen für seelisch Behinderte in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen und sich seit 2012 auf einem im Vergleich zu den Vorjahren hohen Niveau eingependelt.

Hilfen für seelisch Behinderte					
2009	2010	2011	2012	2013	2014
7	12	13	19	19	19

Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Nicht jede HzE oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen kann bis zur Volljährigkeit des betroffenen Jugendlichen erfolgreich abgeschlossen werden. Um eine bestehende Hilfe nicht mit dem 18. Geburtstag beenden zu müssen, kann diese als Hilfe für junge Volljährige weitergeführt werden. In der Regel handelt es sich also um eine HzE-Anschlussmaßnahme. Grundsätzlich kann aber auch ein bereits Volljähriger diese Hilfe -erstmalig- in Anspruch nehmen.

Durch diese Hilfe soll der junge Volljährige in seiner Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden, mit dem Ziel, zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu gelangen, wenn und solange die Hilfe aufgrund seiner individuellen Situation notwendig ist. Die Vorgehensweise erfolgt analog zu den Hilfen zur Erziehung; anspruchsberechtigt ist der junge Volljährige.

Seit 2009 wurden die folgenden Hilfen für junge Volljährige gezählt:

Hilfen für junge Volljährige					
2009	2010	2011	2012	2013	2014
6	11	12	13	12	5

Auch hier sind die Zahlen nach einem Höhepunkt im Jahr 2012 rückläufig; für 2015 ist allerdings bereits jetzt erkennbar, dass die Fallzahlen voraussichtlich wieder steigen werden.

Gewährleistung des staatlichen Wächteramtes (§§ 1666, 1666a BGB, §§ 8a, 42 SGB VIII)

Nach § 8a SGB VIII obliegt dem Jugendamt die Überprüfung jeglicher Hinweise, die einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gem. §§ 1666, 1666a BGB (körperliche/seelische Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch) begründen.

Es wurden fachliche Bearbeitungs- und Verfahrensstandards entwickelt, die im GPA-Bericht aus dem Jahr 2009 ausdrücklich gelobt wurden. Jeder Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung führt zu einer sofortigen Beratung innerhalb des SD unter Einbeziehung der Leitung. Unmittelbar nach dieser Beratung erfolgt in der Regel ein Hausbesuch, um die mögliche Gefährdung beurteilen zu können und eventuell notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Die Gewährleistung des Wächteramtes ist keine Erziehungshilfe. Sie ist aber insoweit mit dem Thema verbunden, als dass 32 der seit 2009 registrierten 222 Gefährdungsmeldungen unmittelbar in eine HzE mündeten.

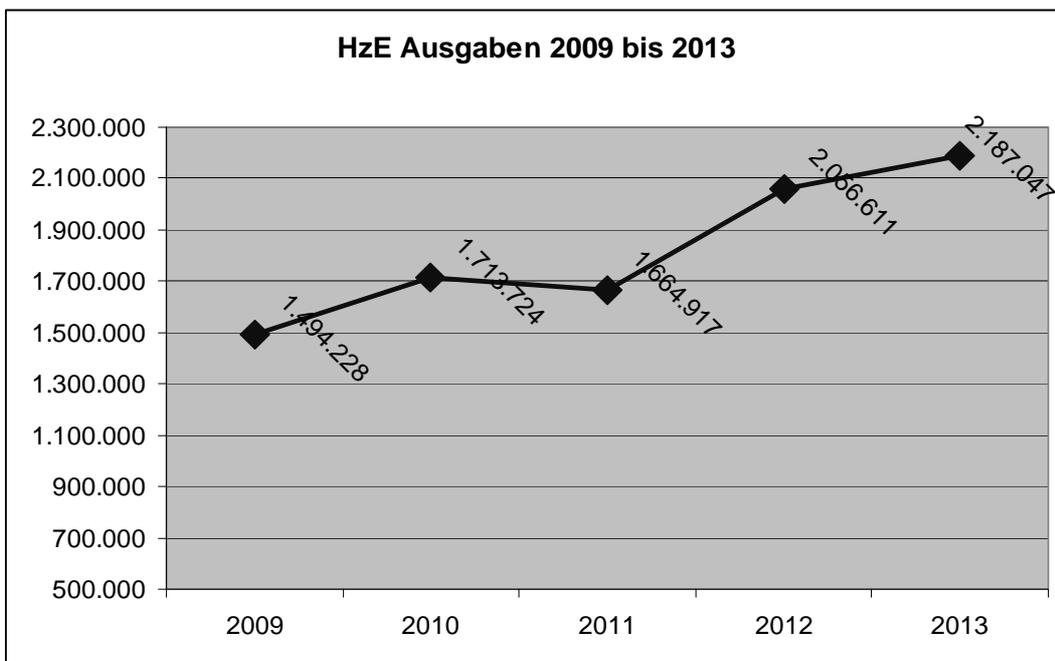
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung					
2009	2010	2011	2012	2013	2014
21	29	36	48	55	33

Auch bei der Gewährleistung des Wächteramtes ist im abgelaufenen Jahr ein Rückgang zu verzeichnen.

Ausgaben

Die Ausgaben für die oben beschriebenen Jugendhilfeleistungen haben sich seit 2009 wie folgt entwickelt (das Rechnungsergebnis für 2014 liegt noch nicht vor):

Rechnungsergebnisse HzE u. § 35 a					
	2009	2010	2011	2012	2013
Ambulant	758.834	785.446	838.502	1.101.663	990.440
Stationär	735.394	928.278	826.415	954.948	1.196.607
Summe	1.494.228	1.713.724	1.664.917	2.056.611	2.187.047



Inhaltliche Bewertung

Nach der Darstellung der absoluten Fallzahlen der Jahre 2009 bis 2014 soll nun versucht werden, diese einzuordnen.

Insgesamt sind die Zahlen nach einem Höhepunkt im Jahr 2012 rückläufig. Ausnahmen bilden die stationären HZE und die Maßnahmen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die allerdings auch die höchsten finanziellen Ausgaben verursachen. Die Ausgabensteigerungen lassen sich insbesondere durch die steigende Fallzahl im Bereich der Heimerziehung und der Schulbegleitungen sowie durch die vermehrten Gefährdungsmeldungen, die zu einer HZE-Maßnahme geführt haben, erklären.

Auch wenn bei den Erziehungshilfen insgesamt eine Entspannung festzustellen ist, kann sich diese Situation wieder ändern. Die insgesamt geringen Fallzahlen können sich - auf der Grundlage der Bestimmungen der (dynamischen) Zuständigkeit und Kostenerstattung nach den §§ 86 ff. SGB VIII - alleine durch den Zuzug von wenigen Familien oder – wie derzeit – einigen unbegleiteten Flüchtlingen wesentlich verändern.

Jenseits der reinen Fallzahlen soll hier aber auf eine Veränderung der hilfebedürftigen Kinder und Jugendlichen hingewiesen werden. Vermehrt werden HZE von jungen Menschen in Anspruch genommen, die an langwierigen Erkrankungen oder Drogensucht leiden. Einige müssen zeitweilig in der Psychiatrie versorgt werden. Für einige der Betroffenen fällt es schwer, stationäre Einrichtungen zu finden, die sich diesen Kindern und Jugendlichen gewachsen fühlen.

Ein landesweiter Vergleich der Hilfen zur Erziehung wird jährlich mit dem HZE-Bericht der Dortmunder Arbeitsstelle für Jugendhilfestatistik veröffentlicht. In diesen Berichten werden die Erziehungshilfedaten aller Jugendämter in NRW verarbeitet. Die Dortmunder Arbeitsstelle berücksichtigt die Unterschiede der einzelnen Jugendämter, indem diese in 9 Kategorien eingeteilt werden. Das Jugendamt Meckenheim ist in die Kategorie 6 eingeordnet. Diese Kategorie umfasst die Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit einer sehr geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen.

Zu dieser Gruppe gehören bspw. auch die Jugendämter der Städte Bad Honnef, Lohmar und Rheinbach.

Um die unterschiedliche Anzahl der in den Jugendamtsbereichen lebenden Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen, werden in den HzE-Berichten die Erziehungshilfedaten auf 10.000 der unter 21-Jährigen bezogen.

Der zuletzt vorgelegte Landesbericht verarbeitet die Fallzahlen des Jahres 2012. Diese Fallzahlen lassen sich aufgrund einer abweichenden Zählweise nicht immer direkt mit den hier präsentierten Zahlen vergleichen. Dennoch deuten die Daten der Dortmunder Arbeitsstelle auf einige Besonderheiten Meckenheims hin.

So kann festgestellt werden, dass die Meckenheimer HzE-Daten insgesamt unter dem Durchschnitt des Landes liegen.

Dafür ist die Anzahl der ambulanten Hilfen (§§ 30 und 31 SGB VIII) und die Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) in Meckenheim deutlich höher als in vergleichbaren Jugendämtern. Darin kommt das Bemühen des SD-Teams um eine frühzeitige Unterstützung und weniger einschneidende Erziehungshilfen zum Ausdruck.

Die landesweite Statistik weist auf eine besondere Herausforderung der SD-Mitarbeiter hin: In nahezu jeder vierten Familie, die eine HzE in Anspruch nimmt, wird primär nicht deutsch gesprochen, in fast jeder zweiten Familie weist zumindest ein Elternteil eine ausländische Herkunft auf.

Meckenheim, den 24.02.2015

Dietmar Pauquet
Sachbearbeiter

Andreas Jung
Fachbereichsleiter